



Pauschalbesteuerung

1. Gesetzliche Grundlagen

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, können gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der ordentlich bemessenen Steuer nach dem Einkommen und Vermögen eine Steuer nach dem Aufwand entrichten. Sind diese Personen nicht Schweizerbürger, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden. Die Steuer wird nach dem Aufwand der Steuerpflichtigen und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss mindestens gleich hoch angesetzt werden, wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag aus Schweizer Quellen.

Für die direkte Bundessteuer sieht Art. 14 DBG – ergänzt durch die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 – eine analoge Lösung vor.

Der Kanton Schwyz hat mit § 15 StG grundsätzlich die StHG-Bestimmungen übernommen und verweist in § 5 Abs. 1 VVStG auf die vorgenannte Verordnung zum DBG. Gemäss § 15 Abs. 1 StG hat der Gesuchsteller das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Abweichend zum DBG kann gemäss § 15 Abs. 2 der Regierungsrat für die Folgejahre jedoch gesteigerte Mindestanforderungen festsetzen.

2. Allgemeines

Die Pauschalbesteuerung gründet auf der Idee, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, die ausländischen Einkünfte korrekt zu ermitteln. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand handelt es sich um ein konsumorientiertes Besteuerungssystem. Wer die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt, einen Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand zu stellen. Selbst wenn ein Regierungsratsbeschluss auf Pauschalierung besteht, kann der Pauschalisierte jährlich die ordentliche Besteuerung verlangen.

3. Subjektive Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung

- Beim Gesuchsteller muss es sich um eine natürliche Person handeln.
- Der Gesuchsteller nimmt erstmals oder nach mindestens zehn Jahren Landesabwesenheit in der Schweiz einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt.

- Der Gesuchsteller übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.
 - Eine Tätigkeit als Verwaltungsrat ist zulässig, sofern das Verwaltungsratshonorar einen geringfügigen Betrag plus Spesenersatz nicht übersteigt.
 - Eine Erwerbstätigkeit im Ausland ist zulässig. Es gilt das Arbeitsortsprinzip. Massgebend ist somit, wo die Erwerbstätigkeit persönlich ausgeübt wird.
 - Eine ehrenamtlich in der Schweiz geleistete Tätigkeit ist zulässig.
- Doppelbürger gelten als Schweizerbürger.
- Besitzen bei Verheirateten nur einer der Ehegatten oder nur die Kinder das Schweizer Bürgerrecht, so haben beide Ehegatten - soweit sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen - einen Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand.

4. Wegfall der Pauschalbesteuerung

- Aufgabe des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Schweiz
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz
 - Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes

5. Besteuerungsgrundlage

a) Minimalbetrag

Der Steuerbetrag gemäss § 15 Abs. 4 StG – beinhaltend sämtliche kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer – beträgt minimal CHF 90 000.00. Aufgrund dieser Richtgrösse werden die steuerbaren Faktoren (Einkommen, Vermögen) festgelegt. Der Steuerbetrag muss jedoch mindestens demjenigen Steuerbetrag entsprechen, der auf Grund der Berechnungen gemäss Mindestaufwand bzw. Kontrollrechnung anfallen würde (vgl. nachstehend b und c).

b) Mindestaufwand

Der Mindestaufwand beträgt das Fünffache des jährlichen Mietzinses oder des Jahresmietwertes des eigenen Hauses, wenn ein eigener Haushalt geführt wird, bzw. das Doppelte des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für übrige Steuerpflichtige.

c) Kontrollrechnung

Die Einkommenssteuer muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuer vom gesamten Bruttoertrag aus Schweizer Quellen.

6. Modifizierte Pauschalbesteuerung

Wird für ausländische Einkünfte die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht, so wird der sich aus diesen Einkünften ergebende Ertrag zum sich gemäss Ziff. 5 ergebenden steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

7. Vorgehen

Gesuche sind an Frau Véronique Risi, Revisorin, Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, zu richten, die auch für allfällige Fragen gerne zur Verfügung steht (Tel. direkt +41 (0)41 819 17 31, E-Mail veronique.risi@sz.ch).

Das Gesuch soll eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller sowie eine Darlegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse beinhalten.

8. Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung steht als Kontaktvermittlung zu Verwaltungsstellen und externen Spezialisten sowie bei Fragen zu verfügbaren Liegenschaften, zum Arbeitsmarkt etc. gerne zur Verfügung. Kontaktstelle: Amt für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1187, 6431 Schwyz, (Tel. +41 (0)41 819 16 34, E-Mail wirtschaftsfoerderung@sz.ch).

9. Entscheid

Die kantonale Steuerverwaltung prüft das Gesuch um Pauschalbesteuerung und stellt dem Regierungsrat Antrag. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

10. Steuererklärungsverfahren

Nach Bewilligung der Pauschalbesteuerung haben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand für die direkte Bundessteuer, die auch für die kantonalen Steuern gilt, mit einem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie mit einer Aufstellung über allfällige Immobilien in der Schweiz einzureichen.

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die neue Regelung tritt mit deren Publikation in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche werden nach der neuen Regelung behandelt. Bestehende Pauschalvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Kantonale Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung.